MARKT HEROLDSBERG

PROFIL FUSSWEG
0.50m
2.50m
1.50m
E7
E6
E4
P1
BIOTOP 6432-52
WSG Zone II
WSG Zone III
4.50m
E1
E3
E2
E5
P
E11
E6
E10
E11
E6
E10
E6
V
Freibereich
G3
Kindergarten
G1
E1
E4
E7
E2
D
P5
E4
E2
ND
SKATE
F
E1
E6
E4
P
E1
P2
BIOTOP 6432-54
G2
E2
Kindergarten
E8
E5
E3
E8
E8
E6
E2
E9
E4
10.0m
E3
P3
E10
E1
E2
P4
E3
E1
Mehrzweckhalle
evang. Gemeindezentrum

GRÜNORDNUNGSPLAN GRÜNDLACH

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.12.2000 die Aufstellung des Grünordnungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 21.12.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung
Der Markt Heroldsberg hat die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB vom 02.01.2001 bis 02.02.2001 durchgeführt.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 24.01.2001 aufgefordert, ihre Stellungnahme zum Grünordnungsplan abzugeben.

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Grünordnungsplans wurde gemäß §3 Abs. 2 BauGB vom 14.01.2002 bis 15.02.2002 und vom 12.05.2003 bis 13.06.2003 öffentlich ausgelegt. Diese Auslegungen wurden am 01.01.2002 und am 01.05.2003 ortsüblich bekanntgemacht.

Die geänderten Bereiche wurden gemäß §3 Abs.3 BauGB vom 11.08.2003 bis 19.09.2003 erneut ausgelegt. Die Auslegung wurde am 01.08.2003 ortsüblich bekanntgemacht.

Satzungsbeschluss
Der Gemeinderat hat am 07.10.2003 den Grünordnungsplan beschlossen.

Heroldsberg, den 10. OKT. 2003 -Siegel-
M. Schön
Melitta Schön
Erste Bürgermeisterin

Ausfertigung
Die Übereinstimmung des vorliegenden Planexemplars mit dem am 07.10.2003 beschlossenen Grünordnungsplan II/19 wird bestätigt.

Heroldsberg, den 10. OKT. 2003 -Siegel-
M. Schön
Melitta Schön
Erste Bürgermeisterin

Grünordnungsplan Gründlachtal Markt Heroldsberg

Festsetzung durch Planzeichen

- ┅ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Grünland
- Ufervegetation, Röhricht
- Wasserfläche
- Öffentliche Grünfläche
  - Schwimmbad
  - Liegewiese
  - Spielplatz
  - Bolzplatz
  - Parkanlage
  - F Festplatz
  - SKATE Skatebahn "Funpark"
- Private Grünfläche
  - im Talgrund siehe Satzung §10
  - in den Hangbereichen siehe Satzung §11
  - Flächen für Nebenanlagen siehe Satzung §12
- Stark durchgrünte Fläche für Versorgungsanlagen
  - Wasserwerk
  - Trafostation
- Stark durchgrünte Gemeinbedarfsfläche
  - sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, siehe Planeintrag
  - kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung und Oberflächenversiegelung freizuhalten sind
- Historische Grünanlage
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
  - P Parkplatz
  - V Verkehrberuhigter Bereich
- Fuß-/Radweg
- Begrenzungslinie für Verkehrsflächen
- Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Fläche für Gewässerrenaturierung
- ⊙ Baum erhalten (Erhaltungsgebot)
- ◎ Baum pflanzen (Pflanzgebot)
- Gehölze erhalten
- Gehölze pflanzen
- Maßnahmen gemäß § 13 Satzungstext:
  - E Entwicklungsmaßnahme
  - P Pflegemaßnahme
- •—• Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Hinweise durch Planzeichen

- G Gestaltungsmaßnahme
- Grenze Wasserschutzgebiet
- ● bestehende Gehölze
- ND Naturdenkmal
- ○ vorgeschlagene Gehölzpflanzung
- ☒ Gebäuderückbau
- vorgeschlagener Gewässerverlauf
- 6532-9 kartiertes Biotop
- D Grenze des denkmalgeschützen Ensemblebereichs "Altort"
- 4.50 Vermaßung in m

Satzung:

1. Rechtsgrundlage

Der Markt Heroldsberg erlässt mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.10.2003 aufgrund von Art. 3 des Gesetzes über Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl I. S. und der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl. S. 433) den folgenden Grünordnungsplan II/19 "Gründlachtal" mit der Rechtswirkung eines Bebauungsplans als Satzung.

Der Grünordnungsplan besteht aus nebenstehenden zeichnerischen und den unter 2. angeführten textlichen Festsetzungen.

2. Textliche Festsetzungen

§ 1 Pflanzgebote
An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind standortgerechte, heimische Gehölze (siehe Pflanzempfehlung) zu pflanzen.
Eine geringfügige Verschiebung, die sich aus den örtlichen Gegebenheiten ergibt, ist zulässig. Nadel- und Ziergehölze sind nicht zulässig.
Die Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten und bei Abgang mit heimischen Gehölzen vergleichbarer Wuchsordnung zu ersetzen.

§ 2 Baumpflanzungen auf Verkehrsflächen
Für die Begrünung im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen sind Arten gemäß Pflanzempfehlung zu verwenden.
Je 5 Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen und zu erhalten.
Baumscheiben sind vor Befahren und Beparken zu sichern.

§ 3 Pflanzerhaltungsgebote
Die in der Planzeichnung mit Pflanzerhaltungsgebot belegten Gehölze sind zu schützen und zu erhalten.
Beim Abgang sind sie mit heimischen Gehölzen vergleichbarer Wuchsordnung zu ersetzen. Nadel- und Ziergehölze sind nicht zulässig.

§ 4 Schutz von Gehölzen bei Baumaßnahmen
Bei Baumaßnahmen sind bestehende Gehölze nach DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu schützen.

§ 5 Uferverbau
Uferverbauungen sind grundsätzlich unzulässig. Als Ausnahme können Uferbefestigungen in ingenieurbiologischer Bauweise zugelassen werden.
Bestehende Uferverbauungen, die nicht in ingenieurbiologischer Bauweise errichtet wurden, sind bei anstehenden Umbauten zurückzubauen.

§ 6 Aufforstungsverbot
Aufforstungen im Sinne des Waldgesetzes sind nicht zulässig.

§ 7 Umbruchsverbot
Der Umbruch von Wiesen zu Ackerland ist nicht zulässig.

§ 8 Grünland
(1) Bodenversiegelungen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind versickerungsfähige Materialien, die den Charakter des Grünlands nicht beeinträchtigen (z.B. Schotterrasen).
(2) Aufschüttungen, Abgrabungen und Ablagerungen sind unzulässig.
(3) Das Errichten von baulichen Anlagen ist unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Heroldsberg.
(4) Einfriedungen sind nicht zulässig. Ausgenommen ist die Errichtung von Weidezäunen, diese bedarf der Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Heroldsberg.

§ 9 Öffentliche Grünflächen
(1) Die öffentlichen Grünflächen sind mit standortgerechten, heimischen Pflanzen zu begrünen. Nadel- und Ziergehölze sind unzulässig.
(2) Es sind nur solche untergeordneten baulichen Anlagen zulässig, die mit dem Charakter und der Zweckbestimmung der Grünfläche vereinbar sind.

§ 10 Private Grünflächen im Talgrund
(1) Die privaten Grünflächen im Talgrund sind mit standortgerechten, heimischen Pflanzen zu begrünen. Das Anpflanzen von Nadel- und Ziergehölze ist nicht zulässig. Bei Abgang sind sie durch standortgerechte, heimische Gehölze (siehe Pflanzempfehlung) zu ersetzen.
(2) Die Errichtung baulicher Anlagen nach Art. 2 BayBO und die Versieglung von Bodenflächen ist nicht zulässig. Als Ausnahme können untergeordnete Flächen mit versickerungsfähigen Materialien befestigt werden, sofern der Charakter als Grünfläche nicht beeinträchtigt wird.
(3) Lagerplätze und Ablagerungen sind unzulässig.
(4) In den privaten Grünflächen im Talgrund dürfen Einfriedungen nur mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen errichtet werden (siehe Pflanzempfehlung). Als Ausnahme können Einfriedungen im Sinne des §11 Abs. 4 zugelassen werden, sofern diese ohne Sockel ausgeführt werden.
(5) Ausgenommen sind bereits erteilte Genehmigungen.

§ 11 Private Grünflächen im Hangbereich
(1) Das Errichten baulicher Anlagen ist außerhalb der gesondert gekennzeichneten Flächen für Nebenanlagen nicht zulässig.
(2) Als Einfriedungen zum Talraum hin sind Hecken, senkrechte Holzlattenzäune und Maschendrahtzäune zulässig.
(3) Hecken sind mit standortgerechten heimischen Gehölzen (siehe Pflanzempfehlung) anzulegen oder vorzupflanzen.
Die Ausbildung von Schnitt- und Formhecken ist nicht zulässig.
(4) Senkrechte Holzlattenzäune sind bis max. 1,5m Höhe zulässig.
Bei der Errichtung von Maschendrahtzäunen sind grundsätzlich 0,5m von der Grundstücksgrenze Abstand zu halten und mit standortgerechten heimischen Gehölzen (siehe Pflanzempfehlung) vorzupflanzen.
(5) Ausgenommen sind bereits erteilte Genehmigungen.

§ 12 Flächen für Nebenanlagen
(1) Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach Art. 2 BayBO zulässig, solange insgesamt eine überbaute Fläche von 10 m² pro Grundstück nicht überschritten wird.
(2) Die zulässigen Nebenanlagen, ausgenommen Gewächshäuser, sind in Holzbauweise zu errichten. Die Nebenanlagen sind gegen Fernsicht einzugrünen.
(3) Die maximale Höhe der baulichen Anlagen beträgt 3,00 m

§ 13 Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(1) Entwicklungsziele gemäß Darstellung im Plan (Pflegehinweise siehe Begründung)

(E1) Bachrenaturierung durch Rückbau des befestigten Gerinnes und Gestaltung als naturnahes, mäandrierendes Fließgewässer.
Schaffung von Retentionsräumen (Überschwemmungsmulden) und einer mindestens 5 m breiten periodisch gepflegten Sukzessionsfläche als Uferrandstreifen.

(E2) Umwandlung zu extensiver Wiese mit Altgrasbeständen in Teilbereichen.

(E3) Entwicklung von Röhricht- und Hochstaudenbeständen

(E4) Entwicklung einer Streuobstwiese. Bei der Pflanzung von Obstbäumen sind nur Hochstämme zulässig.

(E5) Entwicklung des Gehölzbestands, abgehende Gehölze sind durch standortgerechte Feuchtgehölze zu ersetzen. Schaffung eines vorgelagerten Krautsaumes von 5m Tiefe.

(E6) Naturnahe Gestaltung des Bachlaufes durch Rückbau des befestigten Gerinnes, Anhebung der Gewässersohle durch Sohlschwellen, Gestaltung vielfältiger Uferzonen, Schaffung von Zugangsmöglichkeiten und erlebniswirksamen Strukturen.

(E7) Anlage von Baumreihen durch wegbegleitende Neupflanzung einer standortgerechten Baumart.

(E8) Anlage von Wasserflächen mit maximal 2m Tiefe unter Beachtung vorhandener Leitungstrassen, Ausbildung von Flachwasserzonen und Verlandungsbereichen, Entwicklung eines Schilfgürtels, Besucherlenkung (Holzsteg, unzugängliche Abschnitte)

(E9) Ergänzung des vorhandenen Bestandes durch Neupflanzung von Kopfweiden, fachgerechter Rückschnitt von Teilen des Bestandes alle 10 Jahre im Winterhalbjahr.

(E10) Einbau von Amphibienleitsystemen in Gewässerverrohrungen

(E11) Gestalterische Einbindung und Durchgrünung der Parkplätze; Pflanzung von 1 hochstämmigen Laubbaum je 5 Stellplätze; Anlage der Stellplätze mit wasserdurchlässigem Material.

(2) Pflegeziele gemäß Darstellung im Plan (Pflegehinweis siehe Begründung)

(P1) Erhalt des Eichenmischwaldes, einzelstammweise Nutzung

(P2) Erhalt und Pflege des Erlenwäldchens, Vermeidung von Schad- und Nährstoffeinträgen, Wiedervernässung des Bodens, Belassen von Totholz.

(P3) Erhalt der extensiven Grünlandnutzung

(P4) Erhalt der Fläche im Sukzessionsstadium durch periodischen Gehölzschnitt und Mahd in Teilbereichen; Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeinträgen.

(P5) Die kulturhistorische Parkanlage ist zu erhalten.

§ 14 Stark durchgrünte Bauflächen
(1) Die stark durchgrünten Bauflächen dürfen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überbaut werden, soweit dies für die bezeichnete Nutzung erforderlich ist. Die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Möglichkeiten zur Überschreitung der GRZ werden ausgeschlossen. Dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen.
(2) Als Einfriedungen sind Hecken, senkrechte Holzlattenzäune, Stahlgitter- und Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Die Errichtung von Sockelmauern ist unzulässig. Maschendrahtzäune sind mit standortgerechten heimischen Gehölzen (siehe Pflanzempfehlung) einzugrünen.
(3) Hecken sind mit standortgerechten heimischen Gehölzen (siehe Pflanzempfehlung) anzulegen. Die Ausbildung von Schnitt- und Formhecken ist nicht zulässig.
(4) Ausgenommen sind bereits erteilte Genehmigungen.

3. Inkrafttreten

Der Grünordnungsplan Nr. II/19 wurde vom Gemeinderat des Markt Heroldsberg am 07.10.2003 beschlossen.

Der Beschluss wurde am 01. NOV. 2003 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten.

Gleichzeitig treten entgegenstehende Festsetzungen des Bebauungsplans II/12 Lange Gasse/Schlossbad außer Kraft.
Heroldsberg, den 05. NOV. 2003

M. Schön
Melitta Schön
Erste Bürgermeisterin
-Siegel-

4. Hinweise

Ordnungwidrigkeiten
Wer den Festsetzungen der Satzung zuwiderhandelt, kann nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO und im Rahmen weiterer geltender Gesetze mit einem Bußgeld belegt werden.

Örtliche Bauvorschriften
Soweit in diesem Grünordnungsplan keine speziellere Regelung getroffen wird, gelten die örtlichen Bauvorschriften, wie die Garagen und Stellplatzsatzung, die Dachgaubensatzung und die Gestaltungssatzung des Markt Heroldsberg entsprechend ihrem jeweiligem Geltungsbereiches.

Gestaltungsmaßnahmen
Gestaltungsziele gemäß Darstellung im Plan (Pflegehinweise siehe Begründung)

(G1) Auslichten des Baumbestandes am Schlossweiher; Schaffung von Einblicken und Uferzugängen in Abstimmung mit dem denkmalpflegerischen Konzept.

(G2) Auslichten des Baumbestandes, Ersatz der Nadel- durch standortgerechte Laubgehölze, Erhalt gestaltprägender Gehölze, Gestaltung als offene, lichte Parkanlage; keine zusätzliche Versiegelung.

(G3) Naturnahe Gestaltung der Spiel- und Freiflächen, Entsiegelung und Durchgrünung befestigter Flächen

Pflanzempfehlung:

Acer campestre	Feldahorn
Acer plantanoides	Spitzahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Carpinus betulus	Hainbuche
Clematis vitalba	Waldrebe
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Fraxinus excelsior	Esche
Hedera helix	Efeu
Humulus lupulus	Hopfen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Polygonum aubertii	Knöterich
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Quercus robur	Stieleiche
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rubus idaeus	Himbeere
Salix cinerea	Grauweide
Salix fragilis	Bruchweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix tiandra	Mandelweide
Salix viminalis	Korbweide
Sambucus nigra	Holunder
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Viburnum obulus	Wasserschneeball
Viburnum lantana	Wolliger Schnellball
Obstbäume	

Empfohlene Mindestgrößen und Qualitäten

Güteklasse A, B Deutscher Baumschulen
Bäume/Hochstämme mindestens 3x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18 - 20cm

Solitärsträucher, Stammbüsche 3x verpflanzt mit Ballen; Höhe 150/175/200cm

Sträucher 2x verpflanzt, Höhe 60-100/100-150cm

MARKT HEROLDSBERG

Grünordnungsplan Gründlachtal II / 19

M. 1 : 1000 07.10.2003

Planungsbüro
Bernard Lorenz

Am Messehaus 2
90489 Nürnberg

Tel. 0911-586876-6
Fax 0911-586876-77